

## **Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	123.346.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	145.096.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.620.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.000 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.720.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.307.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.237.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.678.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.441.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	10.400.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	165.399.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	191.385.900 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.441.300 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 124.160.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	460 v. H.

## § 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 40.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
  - Bewegliche Anlagegüter
  - Bauliche Investitionen

a) Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR
- Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....

Bürgermeister